

PARLAMENTSWAHLEN IN ITALIEN - 25. September 2022

STIMMABGABE PER BRIEFWAHL IM AUSLAND HINWEISE FÜR IM AUSLAND ANSÄSSIGE WÄHLER

Was wird gewählt?

Im Auslandswahlkreis werden insgesamt **8 Mitglieder der Abgeordnetenversammlung** und **4 Mitglieder des Senats der Republik** gewählt.

- Im Wahlgebiet Europa werden 3 Abgeordnete und 1 Senator gewählt.
- Im Wahlgebiet Südamerika werden 2 Abgeordnete und 1 Senator gewählt.
- Im Wahlgebiet Mittel- und Nordamerika werden 2 Abgeordnete und 1 Senator gewählt.
- Im Wahlgebiet Afrika, Asien, Ozeanien und Antarktis werden 1 Abgeordneter und 1 Senator gewählt.

Wer gibt seine Stimme im Ausland ab?

Per Briefwahl im Ausland stimmen die im Verzeichnis der im Ausland ansässigen Italiener (AIRE) registrierten Staatsangehörigen ab, die in Ländern ansässig sind, in denen die örtlichen Gegebenheiten eine Briefwahl zulassen. Gleiches gilt für Italiener, die sich aus Gründen der Arbeit, des Studiums oder zu medizinischen Zwecken vorübergehend im Ausland aufhalten und bis zum 24. August 2022 für die Stimmabgabe im Ausland optiert haben, sowie für ihre mit ihnen zusammenlebenden Familienangehörigen.

Wie gibt man seine Stimme ab?

Die Stimmabgabe erfolgt **per Briefwahl** nach dem im Gesetz Nr. 459 vom 27. Dezember 2001 und dem Dekret des Präsidenten der Republik Nr. 104 vom 2. April 2003 geregelten Verfahren. Im Einzelnen:

- a) Die Konsulate senden jedem Wahlberechtigten per Post einen Umschlag zu. Dieser enthält:
 - den Wahlschein (d.h. das Dokument, welches das Wahlrecht bescheinigt);
 - die Kandidatenlisten für den eigenen Wahlbezirk (Abgeordnetenversammlung und Senat);
 - die Stimmzettel (einer für die Abgeordnetenversammlung und einer für den Senat);
 - einen kleinen, vollkommen weißen Umschlag;
 - einen größeren, vorfrankierten Umschlag mit der Anschrift des zuständigen Konsulats;
 - das vorliegende Informationsblatt.
- b) Alle Wahlberechtigten, die am 25. September 2022 das 18. Lebensjahr vollendet haben, erhalten **die Stimmzettel und die Listen für die Abgeordnetenversammlung und den Senat**.
- c) Der Wähler gibt seine Stimme ab, indem er das Listenzeichen der von ihm bevorzugten Liste oder das Rechteck auf dem Stimmzettel, das es enthält (z.B. mit einem Kreuz oder einem Strich) markiert. Hierbei darf **AUSSCHLIESSLICH ein schwarzer oder blauer Kugelschreiber** verwendet werden.
- d) Jeder Wähler kann seine Vorzugsstimme abgeben, indem er den Nachnamen des Kandidaten in die Zeile neben dem markierten Listenzeichen einträgt. Das Gesetz schreibt vor, dass die Zahl der Vorzugsstimmen je nach Wahlgebiet variiert (maximal zwei Vorzugsstimmen in den Wahlgebieten, denen zwei oder mehr Abgeordnete oder Senatoren zustehen und höchstens eine Vorzugsstimme in den anderen Wahlgebieten). Jeder Wähler kann so viele Vorzugsstimmen abgeben, wie Zeilen neben jedem Listenzeichen vorhanden sind.
- e) Die Stimmzettel werden in den **völlig weißen Umschlag** gelegt, der sorgfältig verschlossen werden muss und **ausschließlich die Stimmzettel** enthalten darf.
- f) In den größeren, vorfrankierten Umschlag (mit der Anschrift des zuständigen Konsulats) steckt der Wähler den an der vorgezeichneten Linie abgetrennten Abschnitt des Wahlscheins sowie den kleinen verschlossenen Umschlag mit den ausgefüllten Stimmzetteln.
- g) Der so vorbereitete, vorfrankierte Umschlag ist rechtzeitig per Post zu verschicken, damit er bis spätestens 22. September 2022, 16.00 Uhr (Ortszeit), beim Konsulat eingeht.
- h) Stimmzettel, die nach diesem Termin eingehen, können nicht ausgezählt werden und werden vernichtet.

WICHTIG

- Auf den Stimmzetteln, auf dem kleinen weißen Umschlag und auf dem Wahlscheinabschnitt dürfen keine Erkennungszeichen vorhanden sein.
- Auf dem vorfrankierten Umschlag darf kein Absender angegeben werden.
- Der kleine weiße Umschlag und die Stimmzettel müssen unbeschädigt sein.
- Die Wahl ist persönlich, frei und geheim. Eine Mehrfachstimmabgabe ist verboten.
- Der Wähler ist persönlich für die Aufbewahrung der ihm von der Botschaft oder dem Konsulat zugesandten Wahlunterlagen verantwortlich.
- Eine Weitergabe der Wahlunterlagen an Dritte ist absolut verboten.
- Wer gegen die einschlägigen Vorschriften verstößt, wird mit den gesetzlich vorgesehenen Strafen belegt. Art. 18 des Gesetzes 459/2001 lautet *“1. Wer in ausländischem Hoheitsgebiet irgendeine der im Einheitstext der Bestimmungen für die Wahl der Abgeordnetenversammlung gemäß Erlass des Präsidenten der Republik Nr. 361 vom 30. März 1957 und nachfolgende Abänderungen vorgesehenen Straftaten begeht, wird nach dem italienischen Gesetz bestraft. Die Strafen gemäß Art. 100 des genannten Einheitstextes gelten im Falle der Briefwahl als verdoppelt. 2. Derjenige, der im Falle der Wahlen der Kammern und der Volksabstimmungen seine Stimme sowohl per Brief als auch am Wahlbezirk des letzten gemeldeten Wohnsitzes in Italien abgibt, bzw. seine Stimme mehrmals per Briefwahl abgibt, wird mit Haft von ein bis drei Jahren und einer Geldstrafe von 52 bis 258 Euro bestraft.“*